

16.03.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - R - Wizu Punkt der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

KOM(97) 628 endg.; Ratsdok. 5562/98

17. MRZ. 1998

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

**EU
K
R****1. Zu Artikel 5**

Artikel 5 des Vorschlags eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Schranken bezüglich des Vervielfältigungsrechts (Artikel 2 des Vorschlags) und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Artikel 3 des Vorschlags) vorzusehen. Demgegenüber wird das Verbreitungsrecht (Artikel 4 des Vorschlags) in Artikel 5 nicht erwähnt. Hieraus und aus der Systematik des Richtlinienvorschlags könnte gefolgert werden, daß die Mitgliedstaaten gehindert sein sollen, Ausnahmen und Schranken bezüglich des Verbreitungsrechts vorzusehen. Dieses Ergebnis wäre schon deswegen keinesfalls sachgerecht, weil die Mehrzahl der Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht ohne entsprechende Ausnahmen hinsichtlich des Verbreitungsrechts sinnlos wären (z. B. genehmigungsfreie Vervielfältigungen für die Verwendung von Auszügen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, für Zwecke der Kritik oder Rezension oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf eines Gerichtsverfahrens).

Davon unabhängig regelt das deutsche Urheberrecht zahlreiche Schranken und Ausnahmen bezüglich des Verbreitungsrechts (z. B. § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1, §§ 49, 50, 51, 57, 58, 59, 60 Abs. 1 UrhG), deren Beibehaltung im öffentlichen Interesse sichergestellt werden muß.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß durch geeignete Formulierung oder Ergänzung des Richtlinienvorschlags klargestellt wird, daß der Richtlinienvorschlag und insbesondere dessen Artikel 5 gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten, die Schranken oder Ausnahmen bezüglich des Verbreitungsrechts vorsehen, nicht entgegensteht.

- EU
Wi 2. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag um Regelungen zur Harmonisierung der Vergütungspflichten bei genehmigungsfreien Vervielfältigungen und Wiedergaben ergänzt wird.

Im Rahmen des Artikels 5 des Richtlinienvorschlags haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz zu Gunsten von Nutzungshandlungen zu normieren. Eine Harmonisierung der Geräteabgaben ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Vergütungsregelungen zu vermeiden.

- EU
K
R
Wi 3. Zu Artikel 5 Abs. 2 und 3

Die Regelung der zulässigen Ausnahmen und Schranken des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in Artikel 5 Abs. 2 und 3 des Vorschlags ist zu eng gefaßt. Das deutsche Urheberrechtsgesetz sieht in seinem sechsten Abschnitt (§§ 45 bis 63 UrhG) zahlreiche Schranken des Urheberrechts vor. Einige der dort geregelten und im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Einschränkungen des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe müßten bei unverändertem Inkrafttreten des Richtlinienvorschlags gestrichen werden. Die Einschränkungen des Urheberrechts nach § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1, §§ 49, 51 Nr. 3, §§ 52, 53 Abs. 2 und 3, §§ 55, 56, 57, 59, 61 UrhG wären durch die Ausnahme- und Schrankenregelung des Artikels 5 Abs. 2 und 3 des Richtlinienvorschlags nicht oder nicht vollständig gedeckt. Zudem würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen, künftig Ausnahmeregelungen bezüglich der elektronischen Archivierung geschützter Werke vorzusehen. Insgesamt bewirkt der Richtlinienvorschlag, wie nach der Begründung auch beabsichtigt ist (Nr. 1 und 2 der Einzelbegründung zu Artikel 5), eine deutliche Verringerung des Bereichs, in dem Ausnahmen und Schranken des Urheberrechts gelten.

Dies sieht der Bundesrat nicht als sachgerecht an.

Das Urheberrecht hat einerseits die Aufgabe, die kreative Tätigkeit der Urheber zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß ihnen die wirtschaftlichen Früchte

ihres Schaffens zustehen. Damit kann zugleich ein Anreiz für die schöpferische Tätigkeit gegeben werden. Andererseits muß das Urheberrecht verhindern, daß durch einen verstärkten Schutz zugunsten der Urheber die Ausschließlichkeitsrechte sich als Hindernis für die Nutzung der Werke und für einen freien Informationsaustausch auswirken. Auf die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses beider Aspekte hat die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Weg in die Informationsgesellschaft" in ihrem Zweiten Zwischenbericht nachdrücklich hingewiesen (BT-Drucksache 13/8110 Nr. 3.1.1 und 3.1.12).

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene nachdrücklich auf eine Änderung des Artikels 5 des Richtlinienvorschlags hinzuwirken, mit der sichergestellt ist, daß das ausgewogene Verhältnis zwischen Urheberrechtsschutz und Schrankenbestimmungen im Urheberrechtsgesetz beibehalten werden kann und daß künftige Ausnahmeregelungen zur elektronischen Archivierung geschützter Werke nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei einer Änderung wird zu berücksichtigen sein, daß die in Artikel 5 Abs. 2 und 3 gezogenen Grenzen für Ausnahmen allein noch nichts darüber aussagen, ob das Verhältnis zwischen Urheberrechtsschutz und Schrankenbestimmungen ausgewogen ist. Hierüber entscheidet erst die Einzelgestaltung der Bestimmungen. Maßgebliches Gewicht hat dabei die Frage, inwieweit für einzelne Nutzungshandlungen eine Vergütung geschuldet ist. Auf die Ausgewogenheit wirkt sich ferner das Zusammenspiel mit allen übrigen Vorschriften des Urheberrechts aus.

Weil danach die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 2 und 3 ohnehin nicht in der Lage sind, eine wirkliche Übereinstimmung im Urheberrechtsschutz zu bewirken, sieht der Bundesrat es als zweckmäßig an, auf die Einzelfestlegungen der Absätze 2 und 3 zu verzichten und es bei den erst kürzlich geschaffenen Generalklauseln in Artikel 10 des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WCT) und Artikel 16 des WIPO-Vertrages betreffend Darbietungen und Tonträger (WPPT) zu belassen. Mit diesen Bestimmungen, die sich in Artikel 5 Abs. 4 des Richtlinienvorschlags wiederfinden, stehen die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über Schranken des Urheberrechts in vollem Einklang. Es besteht kein Grund, im Europarecht die Grenzen anders zu ziehen als in den WIPO-Verträgen.

EU
R

4. Zu Artikel 6

Mit der Einführung von Verpflichtungen bezüglich technischer Maßnahmen wird Neuland betreten. In solcher Situation hält der Bundesrat es für angezeigt, nur eine knappe, auf das Grundsätzliche beschränkte Regelung vorzusehen, wie es in Artikel 11 WCT und Artikel 18 WPPT geschehen ist.

EU
R5. Zu Artikel 11

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Verlängerung der Umsetzungsfrist hinzuwirken, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Beratung der im nationalen Recht notwendigen Änderungen erlaubt. Im Hinblick auf eine ausreichende Beteiligung der Länder einschließlich einer Beteiligung der gerichtlichen Praxis sieht der Bundesrat einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren als erforderlich an.